



A. Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)

Art. 49 «Inhalt der Meldung»

Antrag Abs. 2:
Statt als Stoffe («Parfümstoff» und «Farbstoff») sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z. B. «Parfümzubereitung», «Farbstoffzubereitung»).

Begründung: Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung «...zubereitung» wird klar, dass die Kriterien gemäss Bst. a und b für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Art. 54 «Ausnahmen von der Meldepflicht»

Antrag: Abs. 1 Bst. b:
Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.

Begründung: Verschiedene Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Art. 90a «Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden»

Bemerkung: Wir begrüssen, dass ein Kanton, in dem sich ein Verstoss ereignet hat, die Möglichkeit erhält, die Verfügung direkt an den Hauptsitz des Unternehmens zu richten.

Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z. B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt.

Zusätzlicher Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) sind zurzeit Formulierungen enthalten, die dem Grundsatz von Art. 90a ChemV nicht entsprechen und folglich angepasst werden sollten, damit eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt werden kann.

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- Antrag: Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.
- Begründung: Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) vorgenommen werden kann. Mit der Verordnungsänderung würde die Aufgabe der Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können, deutlich erschwert. Mit anderen Worten bedeutet dies: Bisher war es möglich, Produkte der Gruppe 2 allein aufgrund der Merkmale im Anhang 5 zur ChemV zu erkennen und entsprechend zu platzieren (z. B. ausserhalb der Selbstbedienungsregale). Produkte mit Milchsäure werden wegen einer Neuklassierung bald ein Element der Gruppe 2 nach Anhang 5 auf (H314) aufweisen, sollen aber nach dem vorliegenden Vorschlag trotzdem «frei» verkäuflich bleiben. Das würde es für den Handel schwieriger machen, die Produkte bezüglich der für sie geltenden Abgabevorschriften richtig einzuteilen. Die Händlerinnen und Händler müssten dann noch kontrollieren, ob auf dem Etikett Milchsäure deklariert ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass künftig noch weitere stoffspezifische Ausnahmen folgen werden. In den Erläuterungen wird auf die «breite Verwendung» von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte bzw. welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5% Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.
- Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anderen anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.
- Bemerkung: Wir begrüssen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

Antrag ausserhalb Vernehmlassung im Zusammenhang mit der Meldepflicht

Zugriff der kantonalen Vollzugsbördnen auf Angaben zur Zusammensetzung im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Obwohl den kantonalen Behörden die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV) haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produkteregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung allerdings nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Aus diesen Gründen ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir regen eine entsprechende Anpassung von Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der mittels Verweisung aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

B. Änderung anderer Erlasse

1. Düngerbuch-Verordnung WBF (DüBV; SR 916.171.1)

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Art. 5–12)

Antrag: Die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuch-Verordnung (DüBV; SR 916.171) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.

Alternativ könnte die Harmonisierung auch mit einer entsprechenden Anpassung bzw. Ergänzung von Art. 23 Abs. 6 der Dünger-Verordnung umgesetzt werden.

Begründung: Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die verschiedenen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden,

dass sie den Verwenderinnen und Verwendern wenigstens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2. Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)

Art. 59 «Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde»

- Antrag: Art. 59 ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstößen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.
- Begründung: Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, die Produkte betreffen, die von einer Herstellerin und einem Hersteller oder einer Importeurin und einem Importeur in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z. B. Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstößen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zu Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Art. 19 «Verfügungen aufgrund von Kontrollen»

- Antrag: Art. 19 ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstößen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.
- Begründung: Auch die ChemRRV enthält Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (z. B. Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstößen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt, d. h unabhängig vom Ort von dessen

Hauptsitz, verfügen können. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zu Art. 90a ChemV bzw. zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.